

S a t z u n g

über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pößneck

Die Stadt Pößneck erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (BVBl. Nr. 23, S. 501) die folgende, vom Stadtrat am 11.05.1995 beschlossene, durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 13.07.1995 bestätigte, mit Änderungsbeschluss des Stadtrates am 31.08.1995 ergänzte und am 23.09.1995 im Stadtanzeiger Pößneck veröffentlichte Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pößneck:

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Umweltschutzes verfügt die Stadt Pößneck zur Einschränkung der Emission aus Feuerungsanlagen in ausgewählten Stadtgebieten eine umweltfreundliche Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 2 Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Pößneck der Stadtwerke Pößneck GmbH.
Die Stadtwerke Pößneck GmbH werden die Fernwärme zum wirtschaftlichen Vorteil gegenüber abzulösenden Heizungsanlagen bereitstellen.
- (2) Über Art und Umfang der Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheiden die Stadtwerke Pößneck GmbH.
Das Anschlussprogramm Fernwärme wird von der Stadtwerke GmbH vorausschauend für mindestens 3 Jahre erarbeitet und dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt.
Eigentümer/Berechtigte eines zum Anschluss an die Fernwärme beabsichtigten Grundstückes werden von der Stadtwerke GmbH mindestens 1 Jahr im Voraus in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Versorgung mit Fernwärme bezieht sich auf Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten oder bebaubaren Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück, vorbehaltlich der Einschränkung des § 4, an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die jeweilige Versorgungsleitung haben die Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Energiemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, können die Stadtwerke den Anschluss versagen und den Antragsteller auf eine andere umweltfreundliche Energieerzeugung verweisen.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernheizung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden sollen.
Der Anschlusszwang ergibt sich gleichermaßen, wenn ein Fernwärmeanschluss von der Stadtwerke Pößneck GmbH angeboten wird, ohne dass der Sachstand Fernwärmeanschluss als ein straßengebundenes Leitungssystem erfüllt wird.
- (2) Die Stadtwerke Pößneck GmbH geben öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernheizleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt durch die Stadtwerke Pößneck GmbH als Geschäftsbesorger alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Wärmeversorgung bei der Stadtwerke Pößneck GmbH zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Wärmebedarf eines Grundstückes nach erfolgtem Anschluss aus dem Versorgungsnetz zu entnehmen, für den Bedarf an technologischer Wärme in dem Umfang, wie von der Stadtwerke Pößneck GmbH die erforderlichen Parameter gesichert werden können.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist zu gewähren, wenn das Grundstück eine emissionsfreie Heizungsanlage (Solar- oder Wärmepumpenheizung) betreibt bzw. zum Zeitpunkt des Anstehens von Fernwärme betreiben will.
- (2) Für Gebäude, die
 - a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen
 - oder*
 - b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Bekanntgabe der Versorgung durch die Stadtwerke eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (soziale Härtefälle) ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Anschlussaufforderung bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gem. Anlage 2 zu begründen.
- (4) Denkmalrelevante Altbausubstanz kann bei besonderer Beurteilung der Denkmalbehörde eine Befreiung vom Anschlusszwang erfahren.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 8 Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVB Fernwärme v. BGBl. I S. 742 ff.), geändert durch Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 112) und nach den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Pößneck GmbH.

§ 9 Duldungspflicht

Der Grundstückseigentümer oder der Inhaber eines Erbbaurechtes hat Leitungsverlegungen und die Aufstellung von Hausanschlussstationen der Stadtwerke Pößneck GmbH auf dem anzuschließenden Grundstück/Gebäude zu dulden.

§ 10 Ergänzung

Änderungen der Anlage zu dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes erfolgen durch Änderungssatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Geboten der §§ 5 und 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis 10.000,00 DM – zehntausend Deutsche Mark (5.112,92 € - fünftausendeinhundertzwölf 92/100 Euro) belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

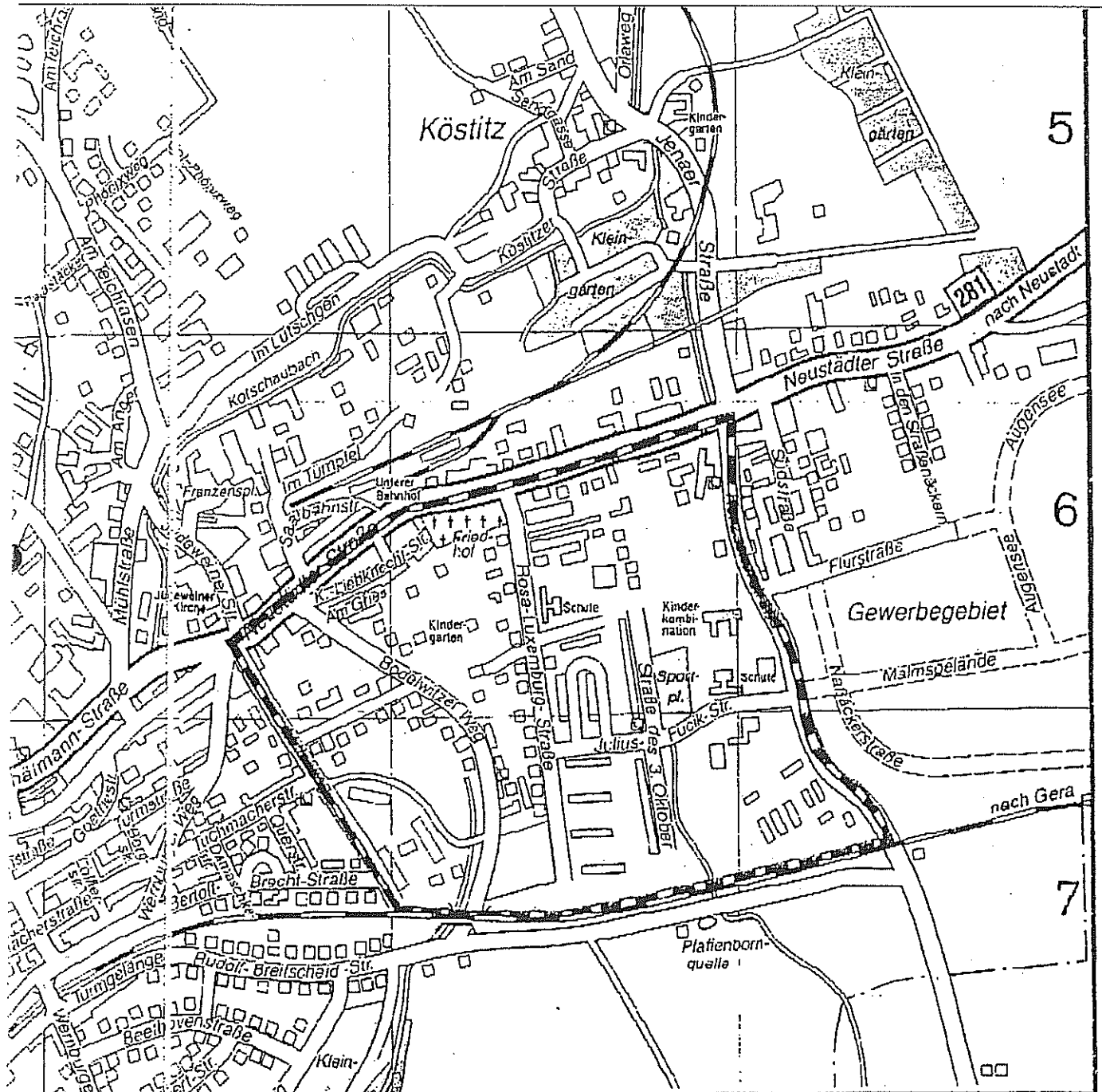
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den 18.09.1995

Stadt Pößneck

Roolant
Bürgermeister

Anlagen



PÖSSNECK

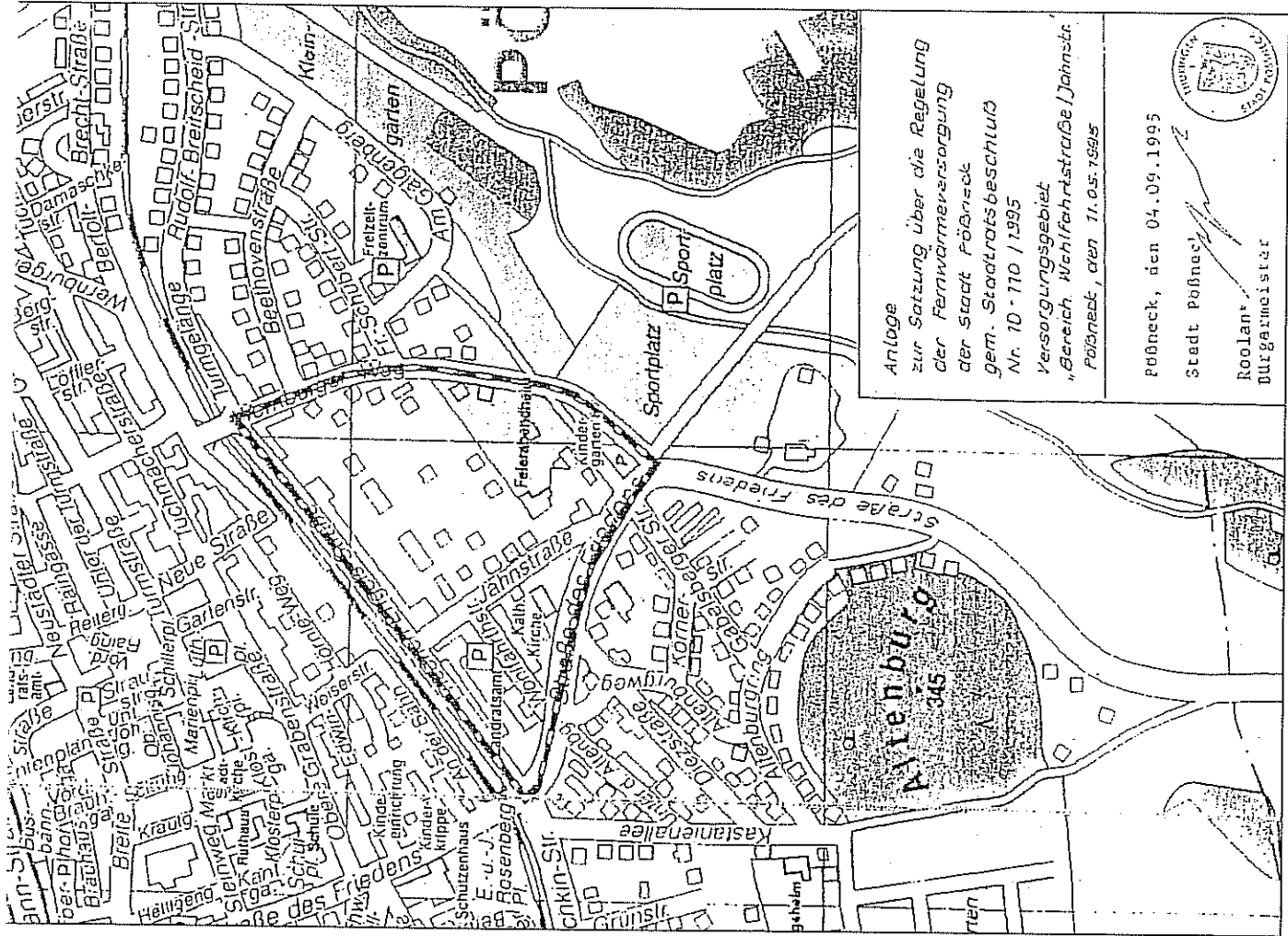
Anlage
 zur *Satzung über die Regelung*
 der *Fernwärmerversorgung*
 der *Stadt Pöbneck*
 gem. *Stadtratsbeschluss*
 Nr. 10 - 110 / 1995
Versorgungsgebiet
 "Wohnbaugesamt zwischen
 Kurzackerstraße und Mittelweg"
 Pöbneck, den 11.05.1995

Pöbneck, den 04.09.1995

Stadt Pöbneck


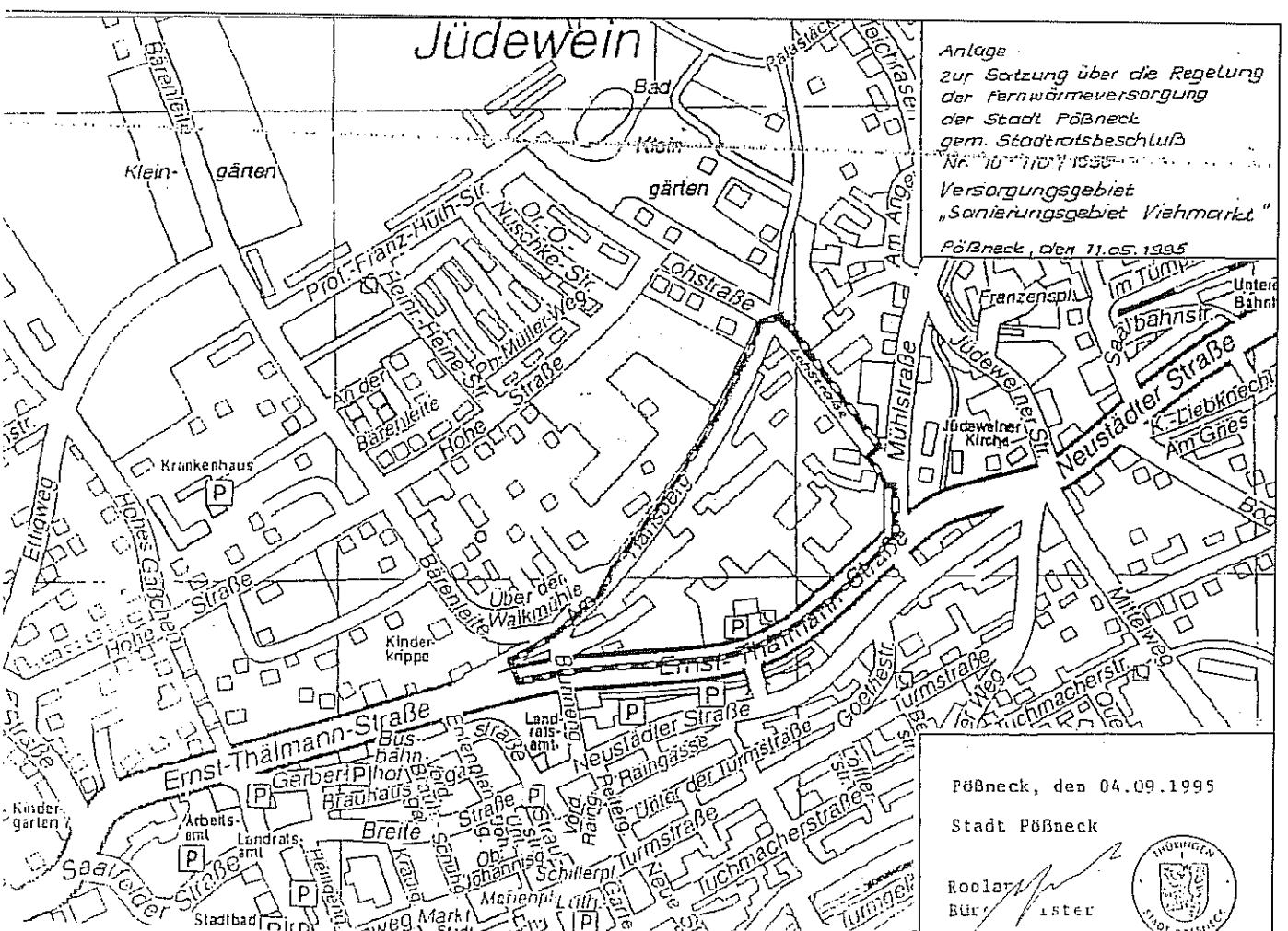
Roolant
Bürgermeister






Anlage
zur Satzung über die Regelung
der Fernwärmeversorgung
der Stadt Pöbneck
gem. Stadtratsbeschluss
Nr. 10 - 110 / 1995
Versorgungsgebiet
„Bereich Wehlfahrtstraße / Johannstr.“
Pöbneck, den 11.05.1995

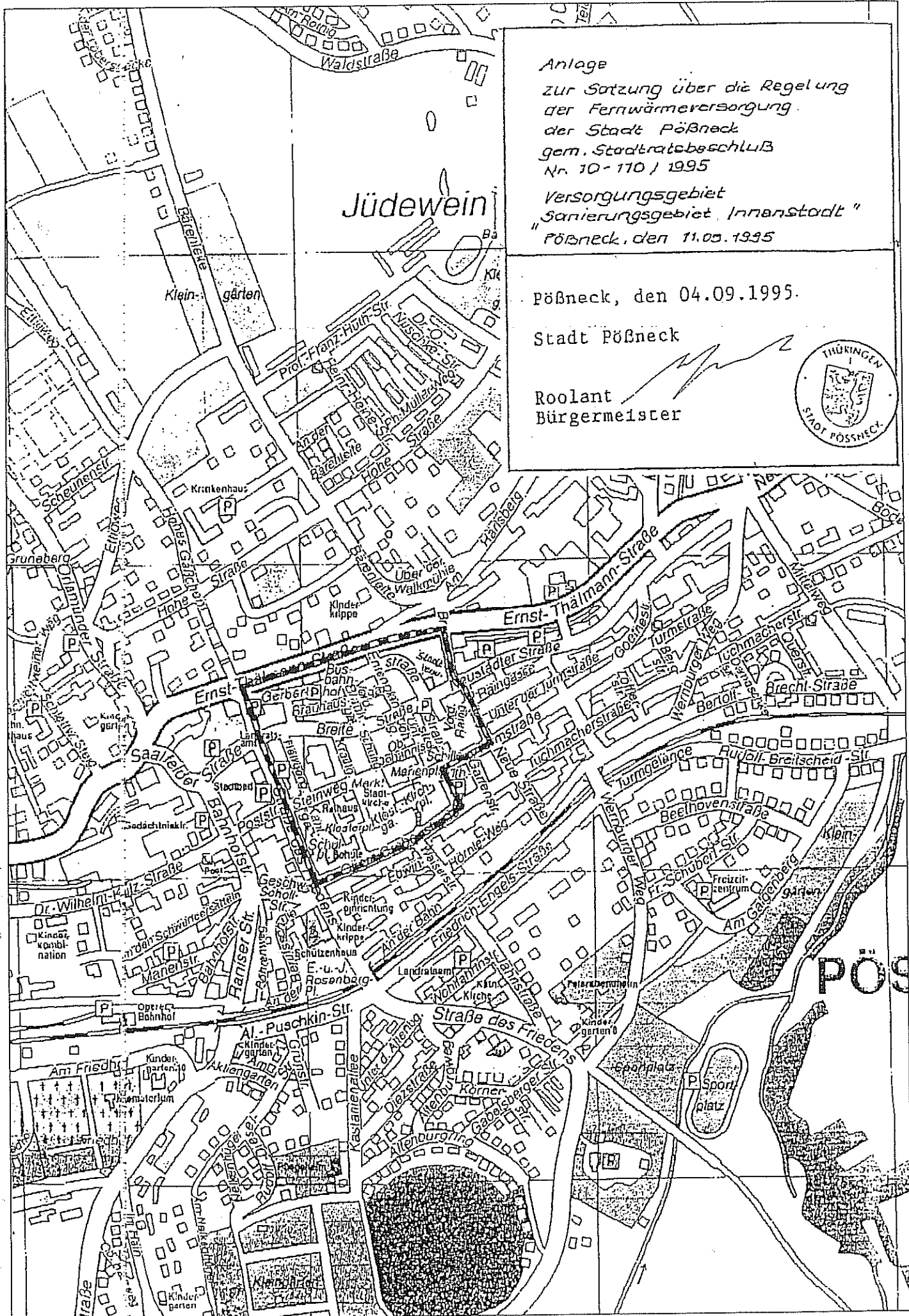
Pöbneck, den 04.09.1995
Stadt Pöbneck
Roolant
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Regelung
der Fernwärmeversorgung
der Stadt Pöbneck
gem. Stadtratsbeschluss
Nr. 10 - 110 / 1995
Versorgungsgebiet
„Sanierungsgebiet Viehmarkt“
Pöbneck, den 11.05.1995

Pöbneck, den 04.09.1995
Stadt Pöbneck
Roolant
Bürgermeister





Anlage
 zur Satzung über die Regelung
 der Fernwärmeversorgung
 der Stadt Pöbneck
 gem. Stadtratsbeschluss
 Nr. 10-170 / 1995
 Versorgungsgebiet
 "Sanierungsgebiet Innenstadt"
 "Pöbneck, den 11.05.1995"

Pöbneck, den 04.09.1995.
 Stadt Pöbneck
 Roolant
 Bürgermeister

